

Pflicht des Eigentümers u. a.), in einen selbständigen ZGB-Abschnitt aufgenommen werden. Das würde zugleich die Übersicht der Regelung und damit die Verständlichkeit des ZGB erhöhen.

Umstritten ist die Frage nach der Beibehaltung der Möglichkeit eines sog. *gutgläubigen Eigentumserwerbs*. Mir scheint der zahlenmäßig noch für lange Zeit bedeutsame Gebrauchtwarenkauf unter Bürgern, aber auch zwischen Gebrauchtwarenhandel und Bürgern auch weiterhin die Zulassung eines Eigentumsrechtserwerbs vom Nichtberechtigten für den Fall der Gutgläubigkeit des Erwerbers zu erfordern. Wenn auch im Bereich des Gebrauchtwarenkaufes die fehlende Verfügungsbefugnis des Veräußerers niemals das Typische sein wird, so würde doch das generelle Verbot eines gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten zu einer rechtlichen und damit auch moralischen Diskreditierung dieser Sphäre der Versorgungsbeziehungen führen. Diese Sphäre widerspricht aber unseren gesellschaftlichen Interessen nicht nur nicht, sondern ist wegen der Möglichkeit eines vollen, über die Nutzungszeit des bisherigen Eigentümers hinausgehenden Ge- oder Verbrauchs des Bedarfsgegenstandes staatlich zuzulassen und dahef auch rechtlich entsprechend zu sanktionieren.

Sollte sich im weiteren Verlauf der Diskussion um diese Frage die generelle Ablehnung des gutgläubigen Erwerbs durchsetzen, so müßte aber auf jeden Fall erwogen werden, den Eigentumsrechtserwerb vom Nichtberechtigten wenigstens immer dann — und zwar auch an Bedarfsgegenständen, die Volkseigentum sind — zuzulassen, wenn diese Gegenstände in einem Handelsbetrieb erworben worden sind, der im Rahmen seiner normalen Handelsaufgaben tätig geworden ist. Die gegenwärtig geltende Regelung des § 56 HGB, nach der ein „guter Glaube“ lediglich an die Vertretungsmacht des Veräußerers, also an sein Recht, wirksam im Namen des Betriebes Verträge abzuschließen, geschützt wird, müßte dann dahingehend erweitert werden, daß auch die Gutgläubigkeit an die Verfügungsbefugnis des Veräußerers Rechtswirkungen zugunsten des Erwerbers auslöst. Das hätte für den Kauf neuer Waren kaum, für die Inanspruchnahme von Gebrauchtwarenhandelsbetrieben dagegen durchaus praktische Bedeutung.

Die rechtliche Regelung des persönlichen Gruppeneigentums

Im Hinblick auf die künftige Zivilgesetzgebung ist auch die Frage nach dem Wesen und der Perspektive des Eigentums von Brigaden, Kollektiven und sonstigen Gemeinschaften an Gebrauchsgütern (persönliches Gruppeneigentum) zu beantworten. Diesem persönlichen Gruppeneigentum kann keine eigenständige, vom persönlichen Einzeleigentum unterschiedene Bedeutung und Perspektive beigemessen werden, selbst dann nicht, wenn es sozialistischen Kollektiven zusteht. Als Eigentum auf der Grundlage des Lohnfonds und damit auch des Leistungsprinzips ist es denselben Gesetzmäßigkeiten unterworfen wie das persönliche Eigentum. Der Unterschied zwischen dem persönlichen Einzeleigentum und dem persönlichen Gruppeneigentum ist nur gradueller Natur.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungsarbeiten wird bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentumsrechts vorgeschlagen, bei der Bildung von Eigentumsgemeinschaften die Kombination aller bei uns vorhandenen Eigentumsformen zuzulassen. Für die rechtliche Erfassung entstandener Eigentumsgemeinschaften sollen zwei Formen geschaffen werden: das Teileigentum und das Gesamteigentum.

Betrachtet man einige häufig vorkommende Eigentumsgemeinschaften, die von mehreren persönlichen Eigen-

tümern gebildet werden, so wird es allerdings zweifelhaft, ob es möglich ist, alle diese Eigentumsgemeinschaften mit einer der beiden genannten Rechtsformen zu erfassen.

Nach meinem Überblick sind gegenwärtig drei Gruppen von persönlichen Eigentumsgemeinschaften anzutreffen:

1. Eigentumsgemeinschaften sozialistischer Kollektive (z. B. Hausgemeinschaften, sozialistische Brigaden) bezüglich bestimmter, meist hochwertiger Bedarfsgegenstände.
2. Eigentumsgemeinschaften von zwei oder mehreren Bürgern zur Verwirklichung bestimmter persönlicher Interessen (z. B. gemeinsame Anschaffung eines Pkw).
3. Erbgemeinschaften.

Während die Erbgemeinschaft von vornherein zur Auflösung bestimmt ist, kommt es bei den Eigentumsgemeinschaften sozialistischer Kollektive gerade auf deren Festigung an. Eine solche Festigung könnte durch das Zivilrecht insbesondere dadurch unterstützt werden, daß eine von der Minderheit begehrte Auflösung der Gemeinschaft erschwert wird. Das kann mit Hilfe der vorgeschlagenen Regeln über das Gesamteigentum erreicht werden. Da diese Regeln zugleich auch den Ausschluß des Einzelverfügungsrechts bezüglich des Anteils an der Gemeinschaft vorsehen, würde bei ihrer Anwendung auf die Erhaltung des ursprünglichen Personenbestandes des Kollektivs hingewirkt werden.

Gleichwohl muß die Möglichkeit des Ausscheidens aus der Gemeinschaft eröffnet werden, ohne daß deshalb die Gemeinschaft aufgelöst werden müßte. Der Ausschluß des Einzelverfügungsrechts über den Anteil an der Gemeinschaft dürfte sich daher nur auf die Fälle beziehen, in denen der Miteigentümer seinen Anteil an einen Dritten veräußern will. Das hätte zur Folge, daß im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der frei werdende Anteil den übrigen Mitgliedern gegen Bezahlung wertmäßig, zunächst, sofern diese nicht beschließen, einen anderen Bürger, z. B. den neuzugezogenen Mieter, in die Eigentumsgemeinschaft aufzunehmen. Eine solche differenzierte Regelung dürfte dagegen bei den erwähnten, auf die Erreichung bestimmter persönlicher Interessen gerichteten Alltagsgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Bürgern nicht erforderlich sein, da hier kein gesellschaftliches Interesse an der Erhaltung des Personenbestandes bzw. der Eigentumsgemeinschaft überhaupt besteht. In diesen Fällen genügt die Anwendung der das Einzelverfügungsrecht über den Eigentumsanteil vorsehenden Bestimmungen über das Teileigentum.

Es bleibt daher zu überlegen, ob im Interesse einer elastischen Erfassung gerade der neuen, sozialistischen Gemeinschaftsverhältnisse zwischen persönlichen Eigentümern eine kombinierte, aus Teil- und Gesamteigentum bestehende Rechtsform in das ZGB aufzunehmen sein wird.

Im Staatsverlag der DDR erscheint in Kürze:

Prof. G. I. Tunkin: Das Völkerrecht der Gegenwart

Etwa 352 Seiten • Leinen, etwa 16 DM

Der namhafte sowjetische Rechtswissenschaftler behandelt in seinem Werk Fragen des gegenwärtigen Völkerrechts, die aus der Entstehung des sozialistischen Weltsystems erwachsen. Er untersucht sowohl die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern als auch die Beziehungen zwischen den Staaten verschiedener sozialökonomischer Formationen. Dabei setzt er sich kritisch mit den Auffassungen bürgerlicher Völkerrechtswissenschaftler auseinander.

Aus dem Inhalt:

Juristische Natur und Wesen des modernen allgemeinen Völkerrechts
Völkerrecht, Außenpolitik und Diplomatie
Der allgemeine Charakter und die Formen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates
Das Völkerrecht in den Beziehungen zwischen den Ländern des sozialistischen Weltsystems